



**Postulat von Alois Gössi, Christian Hegglin und Guido Suter  
betreffend gemeindliche Steuerämter**

(Vorlage Nr. 3405.1 - 16930)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 17. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Alois Gössi, Baar, Christian Hegglin, Zug, und Guido Suter, Walchwil, haben am 12. April 2022 das Postulat betreffend gemeindliche Steuerämter eingereicht. Der Kantonsrat hat das Postulat am 5. Mai 2022 an den Regierungsrat überwiesen.

Wir unterbreiten Ihnen zum Postulat wie folgt Bericht und Antrag:

1. Ausgangslage
2. Elektronische Einreichung der Steuererklärung
3. Haltung der Einwohnergemeinden
4. Stellungnahme zum Postulatsanliegen
5. Antrag

**1. Ausgangslage**

Steuerpflichtige Natürliche Personen müssen im Kanton Zug jährlich eine Steuererklärung einreichen (§ 125 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 [StG; BGS 632.1]), sofern sie nicht bloss der Quellensteuer ohne nachträgliche ordentliche Veranlagung unterliegen.

Die Organisation der Steuerbehörden unterscheidet sich zwischen den Kantonen teilweise erheblich. Viele Kantone kennen Steuerämter in den Gemeinden und Städten sowie eine kantonale Steuerbehörde, wohingegen andere Kantone nur eine zentrale kantonale Steuerbehörde oder Mischformen kennen. Entsprechend unterscheiden sich auch die Zuständigkeiten und Aufgaben im Einzelnen.

Im Kanton Zug wird das Steuergesetz grundsätzlich durch die Steuerverwaltung, d. h. ein kantonales Amt, vollzogen, soweit nicht besondere Behörden bezeichnet sind (§ 104 Abs. 1 StG). Auch der Vollzug der direkten Bundessteuer erfolgt durch die Steuerverwaltung (§ 105 Abs. 1 StG). Die Veranlagung und der Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuer (direkte Bundessteuer sowie Kantons- und Gemeindesteuern) erfolgen gänzlich durch die Steuerverwaltung.

Den Einwohnergemeinden kommen im Steuerwesen namentlich folgende Aufgaben zu:

- Mitarbeit bei der Vorbereitung der Veranlagungsgrundlagen der Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss Weisung der Steuerverwaltung (§ 104 Abs. 2 StG);
- Aufnahme des Steuerinventars bei Todesfällen durch das gemeindliche Erbschaftsamt nach Anordnung durch die Steuerverwaltung (§ 152 Abs. 1 StG);
- Entgegennahme der Steuererklärungen für die Erbschafts- und Schenkungssteuer und Weiterleitung an die Steuerverwaltung zur Veranlagung (§ 183 i.V.m. § 184 Abs. 1 StG);
- Veranlagung und Bezug der Grundstückgewinnsteuer von natürlichen Personen, welche eine rein gemeindliche Steuer ist (§ 1 Abs. 3 i.V.m. § 187 Abs. 2 StG);
- Veranlagung und Bezug der Hundesteuer (§ 1 Abs. 3 i.V.m. § 168 StG).

Für die angesprochenen jährlichen Steuererklärungen Natürlicher Personen haben sich in der Praxis folgende Einreichungsvarianten etabliert:

1. Die Steuererklärung wird handschriftlich ausgefüllt und mit den notwendigen Beilagen physisch eingereicht (Variante 1);
2. Die Steuererklärung wird elektronisch ausgefüllt und ausgedruckt mit den notwendigen Beilagen physisch eingereicht (Variante 2);
3. Die Steuererklärung wird elektronisch ausgefüllt und mit den notwendigen Beilagen elektronisch eingereicht (Variante 3).

Bei den Varianten 1 und 2 muss die Steuererklärung physisch beim zuständigen Gemeindesteueramt eingereicht werden. Die Steuerämter nehmen im Rahmen von § 104 Abs. 2 StG eine erste Vollständigkeitskontrolle, Sortierung sowie scangerechte Aufbereitung (Entfernung von Klammern, Mäppchen und Hochkopieren von kleinen Belegen) der eingereichten Steuererklärungen vor. Nachfolgend leiten sie diese kontinuierlich an die Steuerverwaltung weiter. Dabei stehen die Gemeinden in regelmässigem Austausch mit der Steuerverwaltung und werden von dieser geschult und informiert. Diese Zusammenarbeit zwischen der Steuerverwaltung und den Einwohnergemeinden bewährt sich seit Jahren sehr. Die Einwohnergemeinden leisten so einen wertvollen Beitrag an die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern.

Bei der Variante 3 laden die Zugerinnen und Zuger die Steuererklärung direkt auf einen kantonalen Server hoch. Anschliessend übernimmt die Steuerverwaltung direkt die weitere Bearbeitung der elektronisch eingereichten Unterlagen im Rahmen der Veranlagung. Ein Einbezug der Einwohnergemeinden erfolgt nicht mehr.

Die Steuererklärungen der Juristischen Personen werden seit jeher ohne Einbezug der Einwohnergemeinden direkt bei der Steuerverwaltung eingereicht.

## 2. Elektronische Einreichung der Steuererklärung

Seit 2018 (betreffend Steuererklärung 2017) können Natürliche Personen ihre Steuererklärung im Kanton Zug elektronisch einreichen. Seit kurzem wird diese Dienstleistung auch für Juristische Personen angeboten.

Seitdem haben sich die elektronischen Einreichungszahlen wie folgt entwickelt (Stand Ende 2022, Anzahl Steuererklärungen absolut und in Prozent der bis 31. Dezember 2022 gesamthaft eingereichten Steuererklärungen):

	Natürliche Personen		Juristische Personen
Steuererklärung 2017	5'112	(6,6 %)	---
Steuererklärung 2018	8'089	(10,3 %)	---
Steuererklärung 2019	15'725	(19,9 %)	---
Steuererklärung 2020	23'888	(30,0 %)	---
Steuererklärung 2021	25'784	(38,1 %)	4'765 (22,7 %)

## 3. Haltung der Einwohnergemeinden

Da das Postulatsanliegen die Einwohnergemeinden direkt betrifft, hat die Finanzdirektion bei diesen ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Es hat sich daraus gezeigt, dass keine einheitliche Haltung unter den Einwohnergemeinden besteht, divergieren die Voten doch zwischen gänzlicher Zustimmung und Ablehnung. Bei den zustimmenden Voten kommen unterschiedliche Vorstellungen bezüglich des Umsetzungszeitraumes hinzu. Grossmehrheitlich besteht jedoch Konsens, dass mittel- bis längerfristig eine Zentralisierung des Papiereingangs bei der Steuerverwaltung sinnvoll sein dürfte.

#### **4. Stellungnahme zum Postulatsanliegen**

Der Regierungsrat unterstützt das Postulatsanliegen grundsätzlich. Je mehr Steuererklärungen elektronisch eingereicht werden, desto geringer wird das aktuell noch durch die Einwohnergemeinden zu bearbeitende Fallvolumen, was umso mehr für eine Zentralisierung des Papiereingangs bei der Steuerverwaltung spricht.

Gleichwohl spricht sich der Regierungsrat gegen einen verbindlichen Zeithorizont für die Umstellung aus. Obwohl die elektronische Einreichungsquote in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist, wäre die Steuerverwaltung personell, räumlich und organisatorisch noch nicht in der Lage, das aktuelle Volumen an Papiersteuererklärungen ohne die wertvolle Vorarbeit durch die Einwohnergemeinden zu verarbeiten. Dies resultiert insbesondere auch aus dem Umstand, dass das Gros der Steuererklärungen der Natürlichen Personen jeweils zwischen März und April eingeht und dann sehr rasch verarbeitet werden muss. Bei den Einwohnergemeinden werden diese Tätigkeiten heute vielfach von erfahrenen und bewährten Mitarbeitenden erledigt, die ansonsten andere Aufgaben in ihrer Gemeinde haben und/oder ihr Pensum befristet aufstocken. Diese Spezialistinnen und Spezialisten sind mit den Verhältnissen in ihrer Gemeinde gut vertraut. Sie sind sich aufgrund ihrer angestammten Tätigkeiten auch den Umgang mit vertraulichen Daten gewohnt. Bei der Steuerverwaltung hingegen müssten jeweils für die Stosszeit im Frühling zusätzliche feste und/oder temporäre Aushilfskräfte eigens rekrutiert und geschult werden, was in einem kleinräumigen Kanton wie Zug wegen der Vertraulichkeit der Steuerdaten nicht ideal ist. Zudem müssten in der Steuerverwaltung zusätzliche Büroarbeitsplätze eingerichtet werden, worauf heute wegen der dezentralen Erledigung der Arbeiten in den Gemeinden verzichtet werden kann. Letztlich müssten in der Steuerverwaltung Personal- und Raumkapazitäten für einen mutmasslich recht beschränkten Zeitraum auf- und dann wieder abgebaut werden.

Hinzu kommt, dass der Kanton Zug die seit rund 20 Jahren im Einsatz stehende elektronische Steuerdeklarationslösung (bisher «eTax.Zug») im Januar 2023 im Rahmen eines Submissionsverfahrens neu ausgeschrieben hat. Das Nachfolgeprodukt soll anfangs 2025 rechtzeitig für die Einreichung der Steuererklärungen 2024 zur Verfügung stehen. Anders als das bisherige «eTax.Zug» soll die neue Lösung webbasiert sein und damit insbesondere auch mit Mobilgeräten ohne Download-Möglichkeit wie z. B. Tablets genutzt werden können. Der Regierungsrat erhofft sich dadurch eine weitere Steigerung der elektronischen Einreichungsquoten ab 2025. Er möchte jedoch zuerst die erfolgreiche Einführung und die ersten Praxiserfahrungen der Steuerverwaltung mit dem neuen Produkt abwarten, bevor die Zuständigkeiten und organisatorischen Abläufe allenfalls neu festgelegt werden.

Aus Sicht des Regierungsrats ist deshalb einstweilen am bewährten heutigen Ablauf festzuhalten, bis die elektronischen Einreichungen sich auf einem Ausmass eingependelt haben, welches es erlaubt, das verbleibende Restvolumen an Papiersteuererklärungen zentral in der Steuerverwaltung zu verarbeiten. Die Finanzdirektion und die Steuerverwaltung werden die weitere Entwicklung beobachten und dann im engen Austausch mit den Einwohnergemeinden einen geeigneten Zeitpunkt für die Umstellung festlegen. Diese Umstellung kann auch gestaffelt erfolgen und sie wird den nötigen Vorlaufzeiten für die Gemeinden und die

Steuerverwaltung Rechnung tragen. Entscheidend für das Wann wird dabei vor allem die Geschwindigkeit des Anstiegs der elektronischen Einreichungen sein.

## **5. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat von Alois Gössi, Christian Hegglin und Guido Suter betreffend gemeindliche Steuerämter vom 12. April 2022 (Vorlage Nr. 3405.1 - 16930) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 17. Januar 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser